

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage
Zahl 15 - 49

Beilage 65

Gesetz vom mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (2. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBL.Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 25/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 17 hat zu lauten:

"§ 17

Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind

1. der Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses); dieser ist zuständig zur vorläufigen Suspendierung (§ 112 BDG 1979) und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 131 BDG 1979) hinsichtlich der Gemeindebeamten;
2. die Disziplinarcommission für Gemeindebeamte; diese ist zuständig zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Gemeindebeamten;
3. die Disziplinarobercommission für Landesbeamte (§ 8 des Landesbeamtengesetzes 1985); diese ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommission für Gemeindebeamte sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarcommission für Gemeindebeamte. Gegen die Entscheidungen der Disziplinarobercommission für Landesbeamte steht kein ordentliches Rechtsmittel zu."

2. Im § 22 Abs. 2 lit.b ist die Zahl "30" durch die Zahl "28" zu ersetzen.
3. Im § 32 Abs. 1 wird die Zitierung "Landesvertragsbedienstetengesetz 1971, LGB1.Nr. 31," durch die Zitierung "Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGB1.Nr. 49," ersetzt.
4. Im § 32 Abs. 2 und 4 wird die Zitierung "Landesvertragsbedienstetengesetz 1971" durch die Zitierung "Landesvertragsbedienstetengesetz 1985" ersetzt.
5. Im § 39 Abs. 1 wird die Zitierung "Landesvertragsbedienstetengesetz 1971, LGB1.Nr. 31," durch die Zitierung "Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGB1.Nr. 49," ersetzt.
6. § 41 hat zu lauten:

"§ 41

Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind

1. der Stadtssenat; dieser ist zuständig zur vorläufigen Suspendierung (§ 112 BDG 1979) und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 131 BDG 1979) hinsichtlich der Beamten der Stadt;
2. die Disziplinarcommission für Landesbeamte (§ 7 des Landesbeamtengesetzes 1985); diese ist zuständig zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Beamten der Stadt;
3. die Disziplinarobercommission für Landesbeamte (§ 8 des Landesbeamtengesetzes 1985); diese ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommission für Landesbeamte sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarcommission für Landesbeamte. Gegen die Entscheidungen der Disziplinarobercommission für Landesbeamte steht kein ordentliches Rechtsmittel zu."

Artikel II

(1) Eine bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vom Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) (§ 17) oder vom Stadtsenat (§ 41) verfügte Suspendierung gilt als vorläufige Suspendierung. Vom Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) (§ 17) oder vom Stadtsenat (§ 41) verfügte Suspendierungen und Bezugskürzungen, über die die Disziplinarkommission auf Grund einer Berufung des Beamten bereits entschieden hat, gelten als Suspendierungen im Sinne des § 112 Abs. 3 und 4 BDG 1979.

(2) Bezugskürzungen, die anlässlich von Suspendierungen durch den Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) (§ 17) oder den Stadtsenat (§ 41) verfügt worden sind, treten jedenfalls mit Ablauf des Tages außer Kraft, der dem Tag des Inkrafttretens dieser Bestimmung unmittelbar vorangeht. In diesem Fall hat die Disziplinarkommission, wenn das Verfahren jedoch bereits bei der Disziplinaroberkommission anhängig ist, diese, mit Wirkung vom Tag des Außerkrafttretens der Bezugskürzung über die Bezugskürzung neuerlich zu entscheiden.

E r l ä u t e r u n g e n

zum Entwurf einer 2. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz
1971

I.

Allgemeines

Gemäß §§ 3 und 38 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBI.Nr. 13/1972, in der Fassung der 1. Novelle, LGBI.Nr. 25/1980, sind auf die Gemeindebeamten und die Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust, soweit nicht anderes bestimmt wird, die für das Dienstrecht einschließlich des Besoldungs- und Pensionsrechtes der Landesbeamten maßgebenden Gesetze in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Diese Bestimmung normiert die "Automatik" des Dienstrechtes der Gemeindebeamten und der Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust mit dem Dienstrecht der Landesbeamten. Jede Änderung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften für Landesbeamte wird gleichzeitig auch für Gemeindebeamte und Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust wirksam. Dies gilt jedoch nicht in jenen Fällen, in denen das Gemeindebedienstetengesetz 1971 von den für das Dienstrecht der Landesbeamten maßgebenden Gesetzen abweichende Regelungen trifft. So enthalten die §§ 17 ff und 41 f besondere Bestimmungen über das Disziplinarverfahren gegen Gemeindebeamte und Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust. Änderungen des Disziplinarrechtes der Landesbeamten finden daher, im Gegensatz zu Änderungen sonstiger dienstrechtlicher Vorschriften des Landes, nicht "automatisch" auch auf Gemeindebeamte und Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust Anwendung. Um eine weitestgehende Gleichbehandlung der Gemeindebeamten und der Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust mit den Landesbeamten zu gewährleisten, ist es notwendig, im Falle einer Änderung des Disziplinarrechtes der Landesbeamten das Disziplinarrecht der Gemeindebeamten und der Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust durch eine Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971 an die geänderte Rechtslage anzupassen.

Am 18.12.1985 ist das Landesbeamtengesetz 1985, LGB1.Nr. 48, in Kraft getreten. Es sieht unter anderen eine inhaltliche Änderung des Disziplinarrechtes der Landesbeamten vor. Gegenüber der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtslage trat eine Änderung hinsichtlich der Zuständigkeit zur Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen ein. Diese neuen Bestimmungen sollen durch eine 2. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971 auch für Gemeindebeamte und für Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust wirksam werden.

Am 18.12.1985 ist auch das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGB1.Nr. 49, in Kraft getreten. Da das Gemeindebedienstetengesetz 1971 auf die Gemeindevertragsbediensteten und die Vertragsbediensteten der Freistädte Eisenstadt und Rust die Bestimmungen des "Landesvertragsbedienstetengesetzes 1971, LGB1.Nr. 31, in ihrer jeweils geltenden Fassung" für sinngemäß anwendbar erklärt, dieses Gesetz aber mit dem Inkrafttreten des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985 außer Kraft getreten ist, ist es erforderlich, durch eine Zitierungsänderung die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des neuen Landesvertragsbedienstetengesetzes auf die Gemeindevertragsbediensteten und die Vertragsbediensteten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuordnen.

Mit der 2. Novelle zum Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1971 sind keine Mehrausgaben für das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die Freistädte Eisenstadt und Rust verbunden.

II.

Besondere Bemerkungen

Zu Art.I Z.1 und 6:

Die §§ 17 und 41 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 enthalten eine Aufzählung der Disziplinarbehörden und eine Beschreibung ihres Zuständigkeitsbereiches. Der Bund hat durch die BDG-Novelle, BGBl.Nr. 137/1983, die Bestimmungen über die

Suspendierung (§ 112 BDG 1979) und die Disziplinarverfügung (§ 131 BDG 1979) geändert. Die Möglichkeit, gegen Suspendierungen und Disziplinarverfügungen der Dienstbehörde eine Berufung an die Disziplinarcommission zu erheben, wurde beseitigt. Diese Änderung war auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, wonach die Anfechtung von Entscheidungen der obersten Organe der Vollziehung deren bundesverfassungsgesetzlich normierten Stellung als oberste Organe der Vollziehung (Art. 19 B-VG) widerspricht, notwendig geworden. Zur Wahrung der materiellen Dienstrechtsautomatik wurden durch das Landesbeamtengesetz 1985, LGBl.Nr. 48, diese ausschließlich für die Bundesbeamten geltenden neuen Bestimmungen über die Suspendierung und die Disziplinarverfügung für Landesbeamte sinngemäß für anwendbar erklärt. Durch die 2. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971 soll nunmehr auch eine Anpassung des Disziplinarrechtes der Gemeindebeamten und der Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust an diese neue Rechtslage erfolgen.

Die Neuregelung sieht an Stelle der bisherigen Suspendierung eine sog. "vorläufige Suspendierung" durch den Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) bzw. Stadtsenat vor. Die vorläufige Suspendierung eines Landesbeamten ist in jedem Fall, also von amtswegen, unverzüglich der Disziplinarcommission für Gemeindebeamte bzw. Landesbeamte mitzuteilen, die daraufhin über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung tritt mit Rechtskraft der Entscheidung der Disziplinarcommission außer Kraft. Die Zuständigkeit zur Verfügung einer Bezugskürzung aus Anlaß einer Suspendierung liegt nunmehr bei der Disziplinarcommission. Zur Erlassung von Disziplinarverfügungen soll weiterhin der Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) bzw. der Stadtsenat zuständig sein. Ein ordentliches Rechtsmittel gegen eine Disziplinarverfügung ist ausgeschlossen, doch können der beschuldigte Beamte und der Disziplinaranwalt innerhalb von zwei Wochen ab Zustel-

lung Einspruch an die Disziplinarkommission erheben. Auf Grund dieses Einspruches, der die Disziplinarverfügung außer Kraft setzt, hat die Disziplinarkommission zu entscheiden, ob gegen den Beschuldigten ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist.

Zu Art.I Z.2:

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 hat das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden den Aufwand zu ersetzen, der durch die Anwendung der für die Landesbeamten geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen auf Gemeindebeamte und deren Hinterbliebene erwächst. Diese Kostentragungspflicht findet auf den Mehraufwand, der durch die Beförderung eines Gemeindebeamten in die Dienstklasse VII erwächst, nur dann Anwendung, wenn u.a. der Gemeindebeamte eine für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigte Dienstzeit von mindestens 30 Jahren aufweist.

Im Hinblick darauf, daß Landesbeamte der Verwendungsgruppe B bereits mit einer für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebenden Dienstzeit von 28 Jahren in die Dienstklasse VII befördert werden, erscheint es im Sinne der Gleichbehandlung gerechtfertigt, auch für Gemeindebeamte eine um 2 Jahre frühere Beförderung in die Dienstklasse VII zu ermöglichen. Es soll daher eine Dienstzeit von 28 Jahren als Voraussetzung für die Übernahme des mit der Beförderung in die Dienstklasse VII verbundenen Pensionsmehraufwand durch das Land festgelegt werden.

Ein Ansteigen der Zahl der Beförderungen in die Dienstklasse VII und damit eine Kostenbelastung für das Land sind durch diese Regelung nicht zu erwarten, da gemäß § 22 Abs. 2 lit.c des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 die Zahl der mit Beamten der Dienstklasse VII besetzten Dienstposten ein Zehntel der Zahl der von leitenden Gemeindebeamten besetzten Dienstposten nicht überschreiten darf.

Zu Art.I Z.3,4 und 5:

Durch die vorgesehenen Zitierungsänderungen soll der Aufhebung des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1971, LGBL.Nr. 31, und dem Inkrafttreten des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBL.Nr. 49, Rechnung getragen werden.

Zu Art.II:

Die Änderung der Zuständigkeiten zu Suspendierungen und Bezugskürzungen erfordert entsprechende Übergangsbestimmungen, um einen reibungslosen Übergang zu den neuen Regelungen zu ermöglichen. Vom Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) bzw. Stadtsenat vor dem Inkrafttreten der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle verfügte Suspendierungen gelten als vorläufige Suspendierungen, wenn jedoch die Disziplinarkommission über eine dagegen erhobene Berufung bereits entschieden hat, gelten sie als Suspendierungen im Sinne des § 112 Abs. 3 und 4 BDG 1979 in der Fassung BGBl.Nr. 137/1983. Vom Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) bzw. Stadtsenat verfügte Bezugskürzungen treten mit Ablauf des dem Tag des Inkrafttretens der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle unmittelbar vorangehenden Tages außer Kraft. Diesfalls hat die zuständige Disziplinarkommission bzw. die Disziplinaroberkommission über die Bezugskürzung zu entscheiden.